

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Friedrich-Huth-Bücherei im Amtshof Harsefeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Friedrich-Huth-Bücherei im Amtshof Harsefeld beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1

Die Benutzung der Friedrich-Huth-Bücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzumelden. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter verlangt.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten sowie Angaben bezüglich der von ihm entliehenen Medien einverstanden. Hierfür gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Personendaten sind 3 Jahre nach Ablauf der Nutzungszeit zu löschen, wenn das Konto ausgeglichen ist.

§ 2

Die allgemeinen Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Änderungen der Öffnungszeiten oder eine vorübergehende Schließung aus wichtigem Anlass werden vorher bekanntgegeben bzw. angekündigt.

§ 3

Dem Benutzer stehen Medien zur Ausleihe zur Verfügung

Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden diese wie folgt ausgeliehen:

- a) Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Spiele, Geräte und Tonträger für 3 Wochen
- b) Konsolenspiele für 1 Woche

Die Ausleihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, solange keine Vormerkungen für die Medien vorliegen. Die maximale Ausleihdauer beträgt das Dreifache der regulären Leihfrist.

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden. Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte zu verleihen.

Ausschluss von der Benutzung:

Mit dem Erstellen des dritten Mahnschreibens wird das Konto sofort für weitere Entleihungen, Verlängerungen und Vormerkungen von Medien gesperrt. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit dazu verpflichtet, das Inventar und die ausgeliehenen Medien der Bücherei pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei Entgegennahme der Medien soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.

Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

Rauchen, Essen und Trinken in der Bücherei sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Im Bereich des Lesecafés dürfen hier erworbene Getränke getrunken werden.

§ 5

Bücher, die nicht im Bestand der Friedrich-Huth-Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

Die Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland: Leihverkehrsordnung (LVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Entsprechende Sachkosten werden berechnet.

§ 6

Jeder Benutzer verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular, diese Bestimmungen zu beachten. Benutzer, die erheblich oder wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den Anordnungen der Mitarbeiter zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Friedrich-Huth-Bücherei ausgeschlossen werden.

Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen treffen.

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Sie kann es auf andere Mitarbeiterinnen übertragen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Gebrauch und Besuch der Räume der

Friedrich-Huth-Bücherei einschließlich der Zuwege und Außengelände sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es werden keine Aufsichtspflichten für Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige übernommen.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Besucher/innen, die sich in den Räumen der Bücherei aufhalten, wird nicht gehaftet.

Eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter sind zu beachten. Die Bücherei ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 7

Gebührenordnung

1. Gebühren für die Ausleihe von Medien

Für die Ausleihe von Medien ist ein Büchereiausweis erforderlich. Die erste Erstellung eines Ausweises ist kostenlos. Für die weitere Nutzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

Ausleihgebühr jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | Frei |
| b) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 15,00 € |
| c) Familien (mehrere Haushaltsangehörige mit vollendetem 18. Lebensjahr) | 20,00 € |
| d) Gegen Nachweis erfolgt eine Ermäßigung der Jahresgebühr für Schüler, Studenten, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen, Kulturellen oder Ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch IX, Empfänger von Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII | 7,50 € |

Die Gebühr ist für ein Jahr im Voraus, unabhängig vom Kalenderjahr, zu entrichten. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Bei vorzeitiger Rückgabe des Ausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Für einen Teil des Jahres kann eine monatliche Gebühr erhoben werden.

Je Monat	2,00 €
Für 3 Monate	5,00 €

Wird ein Ersatzausweis ausgestellt, wird dafür eine Verwaltungsgebühr erhoben:

Ausweise der Gruppen a) und d)	2,50 €
Ausweise der Gruppen b) und c)	5,00 €

Bei Vorlage einer Diebstahlsanzeige ist die Ersatzausstellung ohne Gebühren möglich. Einzelne Medien können mit zusätzlichen Gebühren belegt werden.

2. Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist (Versäumnisgebühren)

Ab dem 2. Öffnungstag nach Überschreiten der Leihfrist wird eine Verzugsgebühr je Öffnungstag und Medium erhoben.

Für die Personen der Gruppen a) und d) 0,10 €

Für die Personen der Gruppen b) und c) 0,20 €

Die Verzugsgebühr pro Medium beträgt maximal 15,00 €

Wegen Fristüberschreitung werden Büchereinutzer/innen dreimalig im wöchentlichen Abstand schriftlich gemahnt. Das erste Mahnschreiben wird 6 Öffnungstage nach Ablauf der Rückgabefrist erstellt. Für jedes der drei Mahnschreiben wird zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr erhoben – unabhängig davon, ob die schriftliche Mahnung bereits eingegangen ist. 2,50 €

Nach vierwöchiger Überschreitung wird die Vollstreckungsbehörde der Samtgemeinde Harsefeld eingeschaltet. Zu den Säumnisgebühren wird dann ein Säumniszuschlag berechnet. 15,00 €

In begründeten Ausnahmefällen kann die Säumnisgebühr erlassen werden.

3. Gebühren für Sonderleistungen

Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs sind die hierfür entstandenen Kosten je Bestellung zu erstatten mit pauschal 1,50 €

Harsefelder Oberstufenschüler haben für ihr Facharbeitsthema bis zu 3 Titelbestellungen frei. Die Portokosten für den Rückversand der Bücher sind vom Bestellenden zu tragen.

Die Bücherei ermöglicht die Vorbestellung entliehener Medien. Hierfür beträgt die Gebühr 1,00 €

Für den Verlust oder die Beschädigung von Medienhüllen und Spielteilen ist ein pauschaler Schadenersatz zu leisten. 2,00 €

Für Beschädigungen von Barcodes und Signaturetiketten wird pauschal erhoben: 1,00 €

§ 8

Nutzung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Friedrich-Huth-Bücherei können für öffentliche und kulturelle Angebote wie z. B. Lesungen, Konzerte, Ausstellungen und Theatervorstellungen genutzt werden, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Bücherei entspricht.

Ausgeschlossen sind parteipolitische, rein kirchliche und weltanschauliche Veranstaltungen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr zu entrichten, die im Einzelfall nach Art und Maß der Nutzung festgesetzt wird. Über die Nutzung wird mit der durchführenden und

verantwortlichen Person eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Im Einzelfall entscheidet die Büchereileitung, gegebenenfalls zusammen mit dem Samtgemeindebürgermeister über den Nutzungsvertrag.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Friedrich-Huth-Bücherei im Amtshof Harsefeld vom 07.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2004 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2015 außer Kraft.

Harsefeld, den 10. Dezember 2015

Samtgemeinde Harsefeld

Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister